

# Förderrichtlinien zur Fortführung der Verwertungsoffensive

Förderphase III (2008 – 2010) - *Verwertungsförderung*

**Fundstelle: BAnz. Nr. 210 v. 10.11.2007, S. 796**

**Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie**

## **Förderrichtlinie zur Fortführung der Verwertungsoffensive – Verwertungsförderung –**

**Vom 2. November 2007**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Im Rahmen der Verwertungsoffensive ist beabsichtigt, die schutzrechtliche Sicherung und die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschung zu unterstützen und die bisher entstandenen, tragfähigen Strukturen weiter zu entwickeln.

Zielgruppen der Maßnahme sind Hochschulen und solche außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen, die ihre Verwertungsaktivitäten weiter optimieren und ausbauen wollen.

Durch Investitionen in die Identifizierung, die adäquate schutzrechtliche Sicherung und die Vermarktung von Forschungsergebnissen werden vorhandene Wissensressourcen für die Wirtschaft transparent und einer Verwertung außerhalb der Wissenschaft zugänglich gemacht. Die Maßnahmen dienen den Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen zugleich zur Profilierung untereinander, gegenüber der Wirtschaft und gegenüber den Studierenden.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Maßnahme zielt auf die Verstärkung und den weiteren Ausbau der Partnerschaften zwischen Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen auf der einen und professionellen regionalen oder fachlichen Patent- und Verwertungsagenturen für Erfindungen aus diesen Einrichtungen auf der anderen Seite.

Voraussetzung der Förderung ist, dass Hochschulen oder außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen beabsichtigen, ihre Aufgaben der schutzrechtlichen Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen zusammen mit einer oder mehreren Patent- und Verwertungsagenturen durchzuführen. Sie müssen zusammen mit der / den für sie tätigen Patent- und Verwertungsagentur/en bereits ein **Konzept zur Weiterentwicklung ihres Patent- und Verwertungswesens** erstellt haben.

Das Konzept muss die Erledigung folgender Aufgaben durch eine oder mehrere Patent- und Verwertungsagenturen (soweit erforderlich oder sachdienlich unter Einbeziehung externer Fachleute) enthalten:

- persönliche Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und anderen Erfinderinnen und Erfindern, Hinwirken auf ordnungsgemäße und vollständige Erfindungsmeldungen, Prüfung von Erfindungen einschließlich Neuheitsprüfungen durch Recherchen;
- Bewertung von Erfindungen auf Patentfähigkeit, wirtschaftliche Relevanz und Verwertbarkeit;
- Ausarbeitung und Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen, Abwicklung der anfallenden externen Kosten.
- Verwertung der (schutzrechtlich gesicherten) Erfindungen.

Folgende Punkte sollen dabei in Zukunft besondere Berücksichtigung finden:

- Erstellung von Erfindungsexposés, direkte Kundenkontakte (insb. zu KMU) zur Verwertung von Schutzrechten;
- Beratung von Unternehmen der Wirtschaft, insb. KMU, zum Potenzial von Hochschulerfindungen;
- Verhandlung und Abschluss von Verwertungsverträgen zu wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Überwachung dieser Verträge;
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu Fragen der schutzrechtlichen Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen sowie Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren der regionalen Wirtschaftsförderung;
- Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Erfindungen oder Schutzrechten;
- Zusammenarbeit in einem Verwertungsnetzwerk der Patent- und Verwertungsagenturen.

Auf der Basis dieses Konzeptes und des hierauf bezogenen Zuwendungsbescheides des BMWi werden die Leistungen in einer Zielvereinbarung zwischen Hochschulverbund bzw. außeruniversitärer, öffentlich finanzierter Forschungseinrichtung und Patent- und Verwertungsagentur planerisch in ihrem Inhalt und quantitativ

in Personentagen oder in anderen quantifizierten Einzelleistungen ausgewiesen. Die Zielvereinbarung gewährleistet das Nachhalten vereinbarter Ziele und Leistungen, eine Abbruchmöglichkeit bei krasser Verfehlung der vereinbarten Ziele sowie eine jährlich durchzuführende Projektstatusveranstaltung, in der unter Beteiligung des Zuwendungsgebers eine Anpassung und Fortschreibung der Ziele unter Berücksichtigung des Grads der Zielerreichung vorgenommen wird.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Verbände von Hochschulen, die mit mindestens einer Patent- und Verwertungsagentur zusammenarbeiten. Ein solcher Verbund wird jeweils durch eine Hochschule oder einen rechtlich verselbständigten Zusammenschluss der Mitglieder des Hochschulverbundes gegenüber dem Zuwendungsgeber vertreten. In einem solchen Verbund können auch außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen<sup>1</sup> mitwirken.

In jedem Bundesland wird nur ein Verbund gefördert; die Zusammensetzung dieses Verbundes ist unter der Maßgabe der größtmöglichen Effizienz zu gestalten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller (Hochschulverbände) müssen mit Patent- und Verwertungsagenturen zusammenarbeiten, die Erfahrungen in der Betreuung von Patenten aus Hochschulen oder außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen besitzen. Die notwendige fachliche Qualifikation dieser Agenturen, eine ausreichende Kapazität zur Durchführung der Projekte sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung sind Zuwendungsvoraussetzungen und müssen belegt werden.

Eine kontinuierliche Verwertungsarbeit der Mitglieder der Antragsteller auf der quantitativen Basis der Aktivitäten der Jahre 2005 und 2006 muss gewährleistet sein.

Die Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre; beginnend ab 1. Januar 2008.

<sup>1</sup> Z.B. Einrichtungen der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, der Hermann von Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft, Ressortforschungseinrichtungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Im Falle der Ressortforschungseinrichtungen erfolgt die Förderung über eine Zuweisung.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen ausgewiesenen Personentage oder anderen quantifizierten Einzelleistungen.

Die Obergrenze bemisst sich aus einer Basisfinanzierung von 100.000,- EUR pro Hochschulverbund und einer weiteren Zahlung von 50,- EUR pro patentrelevanter Mitarbeiterin bzw. patentrelevantem Mitarbeiter der beteiligten Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen.<sup>2</sup>

Eine höhere Obergrenze kann im Ausnahmefall dann anerkannt werden, wenn die ermittelte Obergrenze die im Rahmen der Verwertungsoffensive bewilligte Förderung (Dienstleistungen und Patentierungshilfen) aus dem Jahr 2007 um mehr als 40% unterschreitet. Umgekehrt darf die ermittelte Obergrenze die Förderung aus dem Jahr 2007 nicht überschreiten.

Die Förderquote beträgt 50% (Anteilfinanzierung). Mit Antragstellung ist der Eigenanteil nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

### 7. Verfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich (PTJ)

Außenstelle Berlin, UBV

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

(im folgenden Projektträger)

beauftragt.

Ansprechpartner ist Herr Reinhardt Seitz (Tel. 030 – 20199-443, r.seitz@fz-juelich.de)

<sup>2</sup> Basis für die Ermittlung des patentrelevanten Personal der Hochschulen sind Angaben des Statistischen Bundesamtes vom Mai 2004 zum Hochschulpersonal bezogen auf Fächergruppen / Lehr- und Forschungsbereiche. Angaben zum patentrelevanten Personal der außeruniversitären Forschungseinrichtungen basieren auf Angaben der betreffenden Einrichtungen, den Zuwendungsempfängern oder Patent- und Verwertungsagenturen im Rahmen der bisherigen Förderphasen der Verwertungsoffensive.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

[http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular\\_bmwi.html](http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmwi.html)

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy“ dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>).

Bei Hochschulverbänden übersendet die den Antrag stellende Einrichtung eine Kopie des Antrags dem jeweils zuständigen Ministerium des Landes.

Antragsfrist ist der **10. Dezember 2007**. Sie gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Über die Förderanträge entscheidet das BMWi.

Einem Förderantrag sind zusätzlich beizufügen:

- Kooperationsvereinbarung des den Antrag stellenden Hochschulverbundes, inklusive der verantwortlichen Ansprechperson;
- Darstellung der bisherigen Vermarktungsaktivitäten und Verwertungserfolge (Form der Vertragsabschlüsse, Zeitpunkt, Umsatz) in den letzten beiden Jahren (2005 und 2006) für Erfindungen der Mitglieder des den Antrag stellenden Hochschulverbundes mit der Nennung der prozentualen Verteilung der Verwertungserfolge aufgeschlüsselt nach KMU (entsprechend der jeweils geltenden EU-Definition) und Großunternehmen sowie dem nationalen Sitz des Verwertungspartners. Weiterhin müssen die Anzahl der von der (den) einzubindenden Patent- und Verwertungsagentur(en) betreuten Erfindungen in den Jahren 2005 und 2006 angegeben werden;

- Darstellung der Erfahrungen der Patent- und Verwertungsagentur(en), die die Erfindungen des Antragstellers bewerten soll(en);
- Konzept zur weiteren Optimierung der Verwertung von Erfindungen aus Hochschulen aufgrund der in den letzten Jahren mit den Patent- und Verwertungsagenturen gemachten Erfahrungen;
- Herleitung des Mittelbedarfs.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

### 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Berlin, den 02. November 2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Jaekel